

Überwachung von Windenergieanlagen in Hessen

Bürgerforum Energiewende Hessen



Inhalt

1. Einführung	2
2. Pflichten der Projektierenden und Projektierer sowie Betreiberinnen und Betreiber	3
3. Überwachung durch die Behörde	9
4. Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger	17
5. Weiterführende Informationen	20
Impressum	21

Einführung

Bei der Diskussion um Windenergievorhaben in Hessen werden vor Ort häufig Zweifel geäußert, ob die Bestimmungen (Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, s. u.) und die gesetzlichen Betreiberpflichten bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Rückbau der Windenergieanlagen (WEA) tatsächlich eingehalten werden. Naturschützerinnen und Naturschützer haben die Befürchtung, dass beispielsweise der Artenschutz im laufenden Betrieb nicht sichergestellt wird. Anwohnerinnen und Anwohner sorgen sich darum, dass der von den WEA tatsächlich ausgehende Lärm oder der Schattenwurf nicht den Grenzwerten entspricht. Auch bauordnungsrechtliche Auflagen wie die Abschaltung bei Eisabfall im Winter oder Bestimmungen zum Gewässerschutz werden kritisch hinterfragt.

Das Bürgerforum Energiewende Hessen der hessischen LandesEnergieAgentur beschäftigte sich daher im Rahmen eines ausgiebigen Fachdialogs mit der aktuellen Praxis der behördlichen Überwachung von WEA in Hessen. Am Fachdialog nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), der Regierungspräsidien sowie einzelner Landratsämter teil. Ein Fazit aus dem Fachdialog war, dass sich Projektentwicklerinnen bzw. Projektentwickler oder Betreiberinnen bzw. Betreiber von WEA nicht immer vollumfänglich an ihre Pflichten halten. Daher ist eine konsequente Überwachungspraxis notwendig. Die zuständigen Behörden in Hessen gewährleisten durch Kontrollen während der Bauphase, der Betriebszeit und des Rückbaus der WEA die Einhaltung der Pflichten und gehen allen begründeten Hinweisen auf außerreguläre Vorgänge nach. Verstöße werden dadurch in der Regel zeitnah aufgedeckt und konsequent geahndet.

➔ Dieses Infopapier richtet sich an interessierte Bürgerinnen und Bürger in Hessen. Entlang der zentralen Themen **Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Baurecht** stellt es dar, welche Pflichten beim Bau und Betrieb von WEA vorliegen, an welchen Stellen die behördliche Praxis zur Überprüfung von WEA greift, wo Herausforderungen liegen und wie konkret mit Verstößen umgegangen wird. Außerdem gibt es Auskunft, an wen sich Bürgerinnen und Bürger wenden können, wenn Sie potenzielle Verstöße melden möchten.





2

Pflichten der Projektierenderinnen und Projektierer sowie Betreiberinnen und Betreiber

In Deutschland müssen WEA, die höher als 50 Meter sind, vor der Errichtung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt werden. Gesetzliche Betreiberpflichten sind u. a. in § 5 BImSchG geregelt. Danach sind die WEA so zu errichten, zu betreiben und es ist eine entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau von WEA ergeben sich neben dem BImSchG auch aus verschiedenen Fachgesetzen wie z. B. dem Baugesetzbuch, der Hessischen Bauordnung, dem Bundes-Naturschutzgesetz und dem Hessischen Waldgesetz sowie aus Verwaltungsvorschriften und weiteren Vorgaben.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einer WEA-Genehmigung ist verpflichtet, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Um dies nachzuweisen, muss sie bzw. er der Genehmigungsbehörde mit dem Genehmigungsantrag eine Vielzahl von Gutachten vorlegen. Anhand dieser Gutachten werden die rechtlichen Anforderungen geprüft und ggf. Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau formuliert, die im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden.

Wichtige Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Normen für Windenergieanlagen in Hessen

Immissionsschutz

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen, Aktualisierung, 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise)
- Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)

Naturschutz

- Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG)
- Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- Hessische Kompensationsverordnung
- DIN SPEC 4866:2020-08: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen

Gewässerschutz

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Grundwasserverordnung (GrWW)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – AwSV)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Hessische Bauordnung (HBO)
- Deutsches Institut für Bautechnik (2015): Richtlinie für Windenergieanlagen. Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung. (DIBt-Richtlinie für WEA)
- Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB)
- Gemeinsamer Erlass betreffend Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich (Rückbauerlass)
- DIN SPEC 4866:2020-08: Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen



Immissionsschutz

Schallimmissionen

Windräder erzeugen, genau wie andere technische Anlagen, Schall. Eine Genehmigung wird nur dann erteilt, wenn die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller beauftragt dafür ein Gutachterbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Schallgutachtens. Grundlage für die Prüfung sind die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die LAI-Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) – Stand 30.06.2016, die ein neues Berechnungsverfahren – das sogenannte Interimsverfahren – zugrunde legen. Die LAI-Hinweise mit dem neuen Berechnungsverfahren wurden in Hessen im November 2017 per Erlass eingeführt (siehe auch [LAI-Kurzinfo 2018](#) der LEA). Die TA Lärm konkretisiert die rechtlichen Vorgaben des BImSchG und liefert eine spezielle Prüfsystematik. Windenergieanlagen erzeugen bereits deutlich vor dem Erreichen der gesetzlichen Mindestabstände nur Infraschalldruckpegel, die weit unterhalb der Hör- oder Wahrnehmungsschwellen liegen. Nach aktuellen Messungen unterschreitet Infraschall durch Windenergieanlagen bereits bei Abständen von 150 bis 300 Metern deutlich die Wahrnehmungsschwelle und ist somit durch den Menschen nicht wahrnehmbar¹.

➔ Unterschied Immissionen und Emissionen:

Unter Immissionen versteht man die Einwirkung von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Als Emissionen werden die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen bezeichnet.

Immissionsrichtwerte für Schall für Immissionsorte (Auswahl) in dB(A) gemäß Nr. 6 der TA Lärm

Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete
tags 60 dB(A) nachts 45 dB(A)

allg. Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete
tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)

reine Wohngebiete
tags 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten
tags 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Für definierte Immissionsorte berechnet der Gutachter unter Berücksichtigung der Vorbelastung die künftige Gesamtbelastung. Sofern es rechnerisch zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt, wird die Genehmigung mit einer entsprechenden Inhalts- bzw. Nebenbestimmung² erteilt, die diese Überschreitung im Betrieb verhindert. Zum Beispiel bestimmt der Genehmigungsbescheid eine Drosselung oder komplette Abschaltung der Anlage während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr.

Nach der Inbetriebnahme werden i. d. R. die tatsächlichen Geräuschemissionen mit Hilfe einer Abnahmemessung durch eine geeignete Messstelle überprüft. Art und Umfang der Abnahmemessung werden vorab mit der zuständigen Behörde abgestimmt und ebenfalls im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Schattenwurf

Neben Schallimmissionen können auch optische Immissionen durch WEA zu einer Beeinträchtigung führen: Bei klarem Himmel und Sonnenschein wird

¹ Vgl. auch Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie und Infraschall (2015)

² Inhaltsbestimmungen legen den Inhalt der Genehmigung fest und sind damit integraler Teil der Genehmigung. Nebenbestimmungen beziehen sich zwar auf die Genehmigung, regeln aber einen eigenständigen Sachverhalt. Bei den Nebenbestimmungen wird unterschieden zwischen Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalten, Auflagen und Auflagenvorbehalten (vgl. § 36 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz; für Windenergieanlagen: § 12 BImSchG).



durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) erzeugt. Zur Vermeidung einer erheblichen Belästigung durch Schattenwurf veröffentlichte die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Jahr 2002 die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“, welche im Januar 2020 aktualisiert worden sind (WKA-Schattenwurfhinweise). Sind an einem relevanten Immissionsort (z. B. Wohnbebauung) Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu befürchten, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller im Genehmigungsverfahren eine Schattenwurfprognose vorlegen. In dieser werden für jeden relevanten Immissionsort die Schattenwurfbeiträge aller geplanten und ggf. bereits bestehenden WEA für jeden einzelnen Tag berechnet und über das gesamte Jahr aufsummiert.

Der periodische Schattenwurf an einem relevanten Immissionsort, z. B. einem Wohngebäude, darf 30 Minuten pro Kalendertag und 8 Stunden im Kalenderjahr (meteorologische Beschattungsdauer) nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Beschattung wird grundsätzlich der Extremfall unterstellt, d. h., es wird angenommen, dass die Sonne jeden Tag scheint und die Rotoren sich jeden Tag drehen. Kann unter diesen Bedingungen eine erhebliche Belästigung während des Betriebs nicht ausgeschlossen werden, muss durch technische Einrichtungen (Schattenwurfmodule) an den Anlagen die Einhaltung der Richtwerte sichergestellt werden. Sobald die maximal zulässige Beschattungsdauer am Ort der Immission tatsächlich erreicht ist, schalten die WEA automatisch ab. So können im laufenden Betrieb die Richtwerte nicht überschritten werden.

➔ **Immissionsrichtwerte für Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten:**

Erlaubt sind maximal 30 Minuten Schattenwurf an einem Kalendertag und insgesamt 8 Stunden Schattenwurf in einem Kalenderjahr.

Zu den benötigten Fachgutachten im Bereich Naturschutz zählen u. a. der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB). Darin sind Maßnahmen aufgeführt und umfassend beschrieben, die zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Einhaltung artenschutz- und biotopschutzrechtlicher Vorgaben seitens der Betreiberin bzw. des Betreibers im Rahmen des Genehmigungsantrags auf der Grundlage der Kompensationsverordnung³ beantragt werden müssen. Sie werden von der Genehmigungsbehörde in Absprache mit den Fachbehörden geprüft, gegebenenfalls ergänzt und fließen dann ebenfalls in Form von Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ein.

Ferner sind häufig sehr konkrete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, z. B. temporäre Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln oder angepasste Bewirtschaftungssysteme zur Aufwertung von Nahrungshabitaten, um vor Ort lebende Greifvögel von den WEA-Standorten abzulenken. Auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie z. B. Pflanzungen und Entsiegelungen an anderer Stelle oder das Einrichten von Ersatzhabitaten werden im Genehmigungsantrag benannt und im Genehmigungsbescheid bestimmt⁴.

Um eine umweltrechtlich fach- und sachgerechte Bauabwicklung zu gewährleisten wird eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) oder Umweltbaubegleitung (UBB) im Genehmigungsantrag mitbeantragt und im BImSchG-Bescheid vorgeschrieben. Die Fachkunde der zu beauftragenden Person ist durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen.

Die mit der ÖBB/UBB beauftragte fachkundige Person stellt während der Errichtung der WEA die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sicher. Die Aufgaben der ÖBB/

³ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV) vom 26. Oktober 2018 (GVBl. 2018, S. 652), berichtigt vom 1.2.2019 (GVBl. S. 19) <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen>

⁴ Vgl. auch Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen: Natur- und Umweltschutz (2016)



UBB sowie deren Rechte und Pflichten auf der Baustelle werden im Genehmigungsbescheid bzw. dem zugrundeliegenden Genehmigungsantrag konkretisiert. Zu den Aufgaben zählen beispielsweise ein regelmäßiger Bericht über den aktuellen Sachstand der Baumaßnahme sowie alle naturschutzrechtlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen, die einen ausreichenden Gewässerschutz gewährleisten. Die Nebenbestimmungen decken sowohl die Errichtungs- als auch die Betriebsphase ab. Grundlage sind jeweils ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten sowie ein Baugrundgutachten. Weitere Unterlagen sind einzelfallbezogen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde den Antragsunterlagen hinzuzufügen.

Sofern der Bau einer Windenergieanlage in einem Wasserschutzgebiet erfolgen soll, wird von der zuständigen Wasserbehörde die jeweils zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der bestehenden Wasserschutzgebietsverordnung mit den darin festgelegten Wasserschutzgebietszonen herangezogen. In WEA kommen wassergefährdende Betriebsstoffe zum Einsatz. Deswegen ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Anlage verpflichtet, eine Einstufung in eine Gefährdungsstufe nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vorzunehmen. Daraus ergeben sich Anforderungen an die Anlage und Pflichten für die Betreiberin bzw. den Betreiber.

In Wasserschutzgebieten dürfen entsprechende Anlagen nur betrieben werden, wenn das gesamte Volumen der wassergefährdenden Betriebsstoffe aufgenommen werden kann oder die Anlagen doppelwandig und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind. In der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung können weitergehende Anforderungen an solche Anlagen formuliert sein. Entsprechende Nebenbestimmungen, die eine Einhaltung dieser rechtlichen Voraussetzungen gewährleisten, werden im Genehmigungsbescheid formuliert. In Schutzgebieten wird außerdem in der Regel – insbesondere während des Baus – eine hydrogeologische Begleitbegutachtung zur Auflage gemacht⁵.

⁵ Vgl. auch Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen (2018)



Baurecht

WEA sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 2 Abs. 1 Hessische Bauordnung (HBO). Es gelten insbesondere die in der HBO verankerten Grundanforderungen an bauliche Anlagen sowie daraus resultierende erforderliche Leistungsmerkmale von Bauprodukten, welche durch die vom HMWEVW durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) konkretisiert werden. Diese enthält die technischen Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile und ist von den Bauaufsichtsbehörden, den Bauherrschaften und allen am Bau Beteiligten zu beachten und einzuhalten (§ 3 Abs. 3 HBO).

Bauaufsichtlich eingeführt ist insbesondere die Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 (DIBt-Richtlinie für WEA). Diese definiert, wie die Lasten auf die WEA anzusetzen und wie Turm und Gründung auf Basis dieser Lasten auszulegen sind, und enthält Regelungen zum Nachweis der Standsicherheit. Dies beinhaltet die Ermittlung der aus der Maschine auf den Turm und die Gründung wirkenden Schnittgrößen sowie die Anforderungen hinsichtlich Inspektion und Wartung der Anlage zwecks Sicherstellung der Standsicherheit des Turms und der Gründung. Hierbei wird unter Berücksichtigung dynamischer Lasten beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine für die Auslegung der Windenergieanlage zugrunde gelegte rechnerische Zeitdauer (Entwurfslebensdauer) von mindestens 20 Jahren unterstellt.

Die DIBt-Richtlinie verlangt, dass mit den Bauvorlagen der Nachweis zu erbringen ist, dass bei Betrieb und Stillstand der Anlage alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem, den elektro-technischen Komponenten und der Blitzschutz berücksichtigt worden sind. Es muss durch Abstim-

mung und Kooperation der beteiligten Behörden gewährleistet sein, dass alle Belange der Standsicherheit und der Betriebssicherheit geprüft und dauerhaft gewährleistet werden.

Nach § 68 Abs. 3 HBO bedarf es keiner Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde, soweit mit dem Bauantrag Nachweise vorgelegt werden, die von einem Prüfer für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Hessen. Sofern keine Typenprüfung vorliegt, ist bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Windenergieanlagen der Standsicherheitsnachweis durch die untere Bauaufsicht zu prüfen oder es ist von ihr ein entsprechender Prüfauftrag an eine prüfberechtigte Person für Standsicherheit (nach § 2 Abs. 1 Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) zu erteilen.

Außerdem ist eine Gutachterin bzw. ein Gutachter mit einer Risikobeurteilung zu beauftragen, die u. a. die potenzielle Gefährdung durch Rotorblattbruch, Turmversagen oder herabfallendes Eis untersucht. Wird beispielsweise das Risiko durch Eiswurf oder Eisabfall als zu hoch eingestuft, werden im Bescheid standortspezifische Maßnahmen wie z. B. die Kennzeichnung von Risikobereichen oder der Einsatz von Eiserkennungs- und Enteisungssystemen vorgeschrieben.

Weiterhin muss für die Genehmigung sowohl ein anlagen- als auch ein standortspezifisches Brandschutzkonzept vorgelegt werden. Daraus kann sich beispielsweise der Einbau einer automatischen Löschanlage als Nebenbestimmung für den Genehmigungsbescheid ergeben. Die Genehmigungsbescheide enthalten in Hessen verpflichtend auch eine Bestimmung, wonach mit den Brandschutzdienststellen individuelle Feuerwehreinsatzpläne abzustimmen sind⁶.

⁶ Vgl. auch Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen (2018)



3

Überwachung durch die Behörde

Um das behördliche Zuständigkeitssystem für die Überwachung von WEA zu verstehen, ist zunächst ein Blick auf die Zuständigkeitsverteilung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich.

Zuständigkeiten

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Zulassungen oder Genehmigungen mit ein. Bei WEA umfasst die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beispielsweise die Baugenehmigung, die Zulassung

nach § 15 und ggf. weiteren Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, im Falle von Rodungen die Genehmigung nach dem Hessischen Waldgesetz sowie bestimmte wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen bzw. Befreiungen, die beispielsweise bei Standorten innerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten erforderlich sein können. Zuwegungen und Kabeltrassen zu den WEA werden von der BImSchG-Genehmigung nicht erfasst und erfordern eigenständige Zulassungen, Befreiungen oder Ausnahmen, insbesondere eine eigenständige naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung.

Federführend zuständig für das gesamte Genehmigungsverfahren einer WEA in Hessen ist die obere Immissionsschutzbehörde bei den drei Regierungspräsidien Kassel, Gießen und Darmstadt

(im Folgenden: Genehmigungsbehörde). Alle Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das geplante Vorhaben berührt wird, werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens beteiligt. Fachbehörden, die im Genehmigungsverfahren Stellungnahmen abgeben und ggf. Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen gefordert haben, sind nach der Genehmigung für deren Einhaltung und die Überwachung verantwortlich. Sobald eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, fällt also die Zuständigkeit zum Vollzug an die zuständigen Fachbehörden.

➔ **Zuständige Überwachungsbehörden:**

In Hessen ist die Überwachung der WEA nicht allein Aufgabe der Genehmigungsbehörde (obere Immissionsschutzbehörde). Vielmehr ist grundsätzlich die jeweilige Fachbehörde für die Überwachung der Errichtung, des Betriebs und des Rückbaus der WEA zuständig.

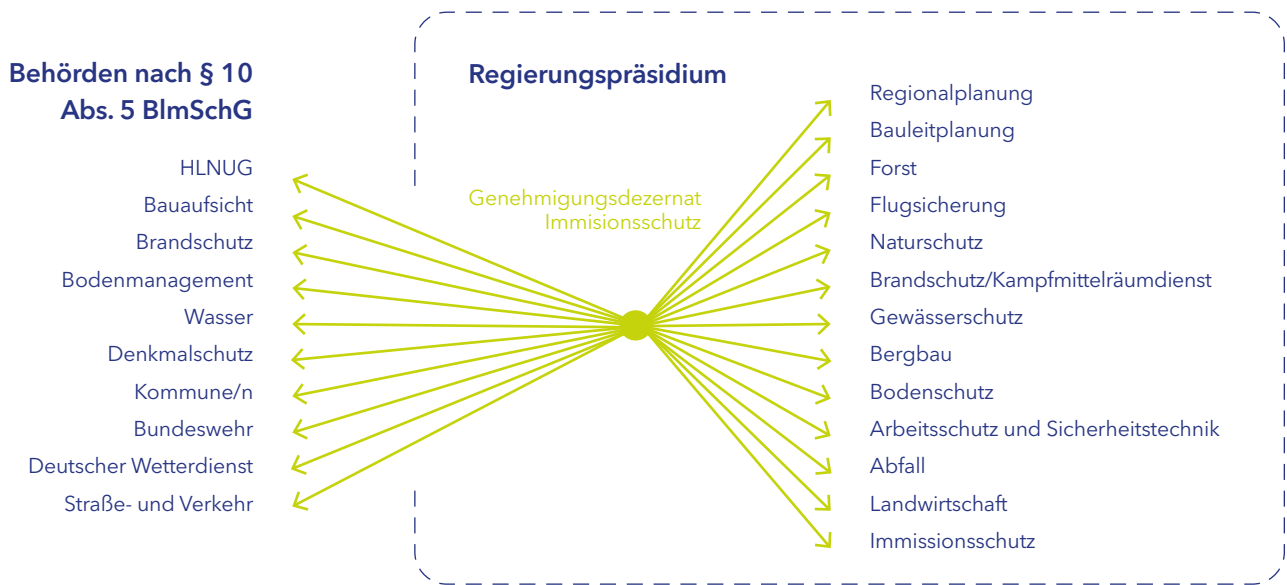
Die allgemeinen Anforderungen der Genehmigung überwacht die Genehmigungsbehörde. Hierzu zählt beispielsweise die Mitteilungspflicht beim Wechsel

der Betreibergesellschaft und die zeitliche Befristung der Genehmigung, denn häufig werden WEA-Genehmigungsbescheide nur befristet für 20-30 Jahre erteilt.

Die Überwachung durch die zuständige (Fach-)Behörde erfolgt durch unterschiedliche Maßnahmen. Beispielsweise fordert die jeweils zuständige Behörde nach Inbetriebnahme der WEA gemäß einer im Genehmigungsbescheid festgelegten Routine Einbaubescheinigungen, Messprotokolle, Prüfberichte und Monitoringdaten ein und prüft diese. Wenn Beschwerden oder konkrete Hinweise auf Pflichtverletzungen aus der Bevölkerung eingehen, werden anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen durchgeführt und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung des Pflichtverstößes eingeleitet.

Regelungen und Anforderungen an die Überwachung

Im Folgenden werden die spezifischen Regelungen und Anforderungen an die Überwachung im Bereich Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, Baurecht und bei sonstigen Gefahren näher erläutert.



Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG für Windenergieanlagen in Hessen, Beteiligungen nicht abschließend



Wer überwacht?

Für die Überwachung der Immissionsschutzbestimmungen sind in Hessen die Genehmigungsbehörden, das heißt die oberen Immissionsschutzbehörden bei den Regierungspräsidien (RP) Kassel, Gießen und Darmstadt zuständig.

Wie wird überwacht?

Fast alle Genehmigungsbescheide verpflichten die Betreiberin bzw. den Betreiber nach der Inbetriebnahme der WEA frühestmöglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres, durch eine geeignete Messstelle nachzuweisen, dass der im Bescheid bestimmte Schallleistungspegel an allen WEA tatsächlich eingehalten wird (sogenannte Abnahmemessung). Das gilt aber nur für nicht vermessene Anlagen. Ist eine Mehrfachvermessung des Anlagentyps vorhanden, braucht keine Abnahmemessung durchgeführt werden (siehe LAI Hinweise). Als Nachweis zur Einhaltung dieser Emissionsbegrenzung sind in den Nebenbestimmungen aufgeführte Schallleistungspegel der WEA als Emission direkt an der Anlage zu messen. Wenn eine Emissionsmessung nicht möglich ist, wird eine Immissionsmessung durchgeführt um den Schallleistungspegel der Anlagen zu bestimmen.

Alternativ kann der Nachweis auch durch eine Immissionsmessung, das heißt eine Messung am Einwirkungsort wie z. B. am Wohnhaus, geführt werden. Dies ist allerdings auf Grund der großen Abstände mit messtechnischen Schwierigkeiten (windbedingte Hintergrundgeräusche, Nebengeräusche, meteorologische Schwankungen der Schallausbreitungsbedingungen etc.) verbunden. Der Bericht der Abnahmemessung ist der Genehmigungsbehörde – hier in der Funktion als zuständige Überwachungsbehörde – zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

→ Definition Schallleistungspegel:

Von der Schallquelle abgegebene gesamte Leistung des Schalls unabhängig von der Entfernung.

Nach der Abnahmemessung werden Lärmmessungen nur aus besonderem Anlass oder bei begründeten Beschwerden aus der Bevölkerung durchgeführt. Wird dabei eine Nichteinhaltung der Immissionsrichtwerte festgestellt, erfolgen Maßnahmen, die zukünftig eine Einhaltung gewährleisten, z. B. die Aufgabe von Reparaturen oder eine Anpassung der Stellung der Rotorblätter. Eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung wiederkehrender Messungen besteht nicht.

Falls die Betreiberin bzw. der Betreiber zur Einhaltung der Richtwerte für den Schattenwurf durch den Genehmigungsbescheid zum Einbau eines Schattenwurfmoduls verpflichtet wurde, muss sie bzw. er eine Bescheinigung der sachgerechten Installation und Programmierung vorlegen, die ebenfalls seitens der Genehmigungsbehörde überprüft wird.

Was passiert bei Verstößen?

Werden die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen des Genehmigungsbescheides nicht eingehalten, kann die Genehmigungsbehörde ein Verwaltungsverfahren einleiten. Werden Mängel nach einer entsprechenden Aufforderung nicht behoben bzw. Verstöße nicht eingestellt, können die erforderlichen Maßnahmen auch mit sogenannten Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Insoweit kommen insbesondere die Festsetzung eines Zwangsgeldes und die sogenannte Ersatzvornahme in Betracht, bei der die Behörde die erforderliche Handlung auf Kosten der bzw. des Pflichtigen vornimmt oder vornehmen lässt. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist in der Praxis aber meist nicht notwendig.



Hat die Betreiberin bzw. der Betreiber fahrlässig oder vorsätzlich gegen vollziehbare immissionschutzrechtliche Nebenbestimmungen oder eine Anordnung verstoßen, kann die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens eine Verwarnung aussprechen oder den Verstoß mit einem Bußgeld ahnden.

Die Genehmigungsbehörde kann bei einem Verstoß gegen Immissionsschutzbestimmungen auch den Betrieb (teilweise) untersagen. Die Voraussetzungen für eine Betriebsuntersagung sind jedoch streng. Nur bei einer unmittelbaren Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder unmittelbaren erheblichen Gefährdung der Umwelt hat die Genehmigungsbehörde den Betrieb zu untersagen.

Wird festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die Genehmigungsbehörde sogenannte nachträgliche - das heißt nach Erteilung des Genehmigungsbescheides - Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).



Nach der Abnahmemessung werden weitere Lärmmessungen nur aus besonderem Anlass oder bei Beschwerden aus der Bevölkerung durchgeführt.

Wer überwacht?

Zuständige Fachbehörde für die Überwachung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, die bei den Regierungspräsidien angesiedelt sind. Zuständig für die Überwachung der Maßnahmen des europäischen Arten- und Habitatschutzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die bei den Landkreisen bzw. in kreisfreien Städten angesiedelte untere Naturschutzbehörde ist grundsätzlich lediglich für Anordnungen zuständig, die nach Erteilung des Genehmigungsbescheides erforderlich werden, beispielsweise aufgrund einer Änderung der tatsächlichen Umstände vor Ort. Die demnächst anstehende Novellierung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) soll die Zuständigkeiten noch klarer regeln.

Wie wird überwacht?

Bei der Umsetzung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen steht die Genehmigungsinhaberin bzw. der -inhaber selbst in der Gewährleistungs- und Berichtspflicht. Sie bzw. er kann die Überwachungspflicht auch auf externe Gutachterinnen und Gutachter und Fachbüros übertragen.

In der Bauphase führt in der Regel das Gutachterbüro, das mit der ÖBB/UBB beauftragt wurde, die ökologischen Beweissicherungen durch und setzt die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen um. Während der Bauzeit der Anlage müssen sämtliche Vorgänge dokumentiert werden. Zur Überprüfung der ÖBB führt die Genehmigungsbehörde diverse Überwachungsmaßnahmen durch. Beispielsweise finden alle ein bis drei Wochen während der Rodungs- und Erdbauphase zusätzliche Vorortkontrollen durch die Genehmigungsbehörde ggf. in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde statt. Bei Unregelmäßigkeiten wird ein Termin mit der Vorhabenträgerin bzw. dem Vorhabenträger vereinbart.

Während der Betriebsphase müssen der oberen Naturschutzbehörde je nach Regelung im Bescheid Berichte über die frist- und sachgerechte Durchführung sowie über die Einhaltung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt werden. Für einzelne artenschutzrechtliche Maßnahmen ist zudem ein geeigneter Nachweis über deren Wirksamkeit zu erbringen – etwa durch regelmäßig vorzulegende Monitoringberichte. Zur Überwachung der naturschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. die Einhaltung der Abschaltregelungen zum Fledermausschutz) legt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Genehmigungsbehörde regelmäßig die Betriebsprotokolle der einzelnen WEA vor. Bei einem festgesetzten Gondelmonitoring zum Fledermausschutz wird zwei Jahre nach Inbetriebnahme der WEA geprüft, ob die bisherigen Betriebszeiten für die restliche Laufzeit so beibehalten werden müssen oder ob sie modifiziert werden können. In der Regel kann auf Grundlage des Monitorings eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen.

Was passiert bei Verstößen?

Die Überwachung im Bereich Natur- und Artenschutz ist eine besondere Herausforderung für die Behörden: Die Einhaltung der Nebenbestimmungen muss durch regelmäßige Vorortkontrollen, Ermahnungen und ggf. Sanktionen eingefordert werden. Die Genehmigungsbehörde nimmt in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde daher während des Baus, Betriebs und Rückbaus der WEA engmaschige Kontrollen vor. Gleichzeitig geht sie allen begründeten Hinweisen aus der Bevölkerung und von Umweltverbänden schnellstmöglich nach, um mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Verstöße zeitnah aufzudecken und zu ahnden. Je nach Sachverhalt kann die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder Anordnungen auch mit Zwangsmitteln (z. B. Zwangsgeld, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Hat die Betreiberin bzw. der Betreiber fahrlässig oder vorsätzlich gegen vollziehbare naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen oder eine Anordnung verstoßen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Je nach

Art und Schwere des Verstoßes kann auch eine Straftat vorliegen. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, gibt die Fachbehörde den Fall nach § 41 Ordnungswidrigkeitengesetz an die Staatsanwaltschaft ab.

Im Rahmen der ÖBB kann bei einem fehlerhaften oder nicht fristgerecht abgegebenen Bericht eine Ermahnung durch die Genehmigungsbehörde ausgesprochen werden. Wenn eine Betreiberin bzw. ein Betreiber ihren bzw. seinen Berichtspflichten nicht nachkommt, kann dies die Festsetzung eines Bußgeldes sowie einen Eintrag ins Gewerbezentralregister zur Folge haben. Bei Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen während der Errichtung kann auch ein Baustopp verhängt werden. Nach der Behebung eines Fehlers kann der vorübergehend erlassene Baustopp wieder aufgehoben werden.

Die im Genehmigungsantrag benannten und als Nebenbestimmung bestimmten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen im Rahmen der im Zulassungsbescheid genannten Frist umgesetzt werden. Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, können laut der novellierten hessischen Kompensationsverordnung zusätzliche Ersatzzahlungen erhoben werden. Außerdem kann die Behörde mit Zwangsmitteln die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchsetzen. Beispielsweise kann sie im Wege der Ersatzvornahme die Maßnahmen anstelle des Betreibers und auf dessen Kosten durchführen.

Falls während des Betriebs umwelt- und naturschutzrechtlich erforderliche und vorgeschriebene Vermeidungsmaßnahmen, also z. B. Abschaltungen aufgrund von Fledermausflug, nicht eingehalten werden, leitet immissionsschutzrechtlich die Genehmigungsbehörde oder naturschutzrechtlich die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde je nach Sachverhalt Ermittlungen zur Ahndung der Verstöße als Ordnungswidrigkeit oder Straftat ein. Für die Dauer der fehlenden Vermeidungsmaßnahmen kann die Genehmigungsbehörde den Betrieb der Anlagen untersagen, soweit diese Maßnahmen Voraussetzung für den umweltverträglichen Betrieb der Anlage sind.



Gewässerschutz

Wer überwacht?

Betrifft die Störung den Bereich des Wasserrechts, richtet sich die konkrete Zuständigkeit nach der Zuständigkeitsverordnung des Wasserrechts. Danach ist grundsätzlich die bei den Kreisen bzw. den Magistraten der kreisfreien Städte angesiedelte untere Wasserbehörde zuständig.

Wie wird überwacht?

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen beschränkt sich insbesondere auf die Schmierung der Anlagen. Alle mechanischen Komponenten, in denen boden- bzw. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen, so dass eine Verunreinigung des Bodens oder Grundwassers grundsätzlich nicht zu besorgen ist.

Durch eine kontinuierliche Fernüberwachung von Windenergieanlagen sollen mögliche Störungen und Unfälle, die zum Austritt dieser Stoffe führen könnten, frühzeitig erkannt werden, sodass im Bedarfsfall rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

In den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ist zudem festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn in der Errichtungsphase beispielsweise Öl austritt und wie dieser Austritt zeitnah so behoben werden kann, dass keine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

Was passiert bei Verstößen?

Von einer betriebsbedingten Verunreinigung des Bodens durch den Einsatz boden- bzw. auch wassergefährdender Stoffe ist im Regelfall nicht auszugehen. Wenn bei der zuständigen Wasserbehörde Meldungen mit der Annahme eines Verstoßes bzw. Mangels eingehen, wird diese Meldung überprüft. Wenn bei einer behördlichen Überwachung Verstöße gegen wasserrechtliche Nebenbestimmungen des



Genehmigungsbescheides festgestellt werden, leitet die zuständige Wasserbehörde ein Verwaltungsverfahren zur Behebung des Mangels bzw. des Verstoßes ein. Werden Mängel nach einer entsprechenden Aufforderung nicht behoben bzw. Verstöße nicht eingestellt, kann die zuständige Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen auch mit Zwangsmitteln (z. B. Zwangsgeld) durchsetzen. Auch eine Außerbetriebnahme aufgrund gefährlicher wasserrechtlicher Mängel ist theoretisch möglich. Hat die Betreiberin bzw. der Betreiber fahrlässig oder vorsätzlich gegen vollziehbare wasserrechtliche Nebenbestimmungen oder Anordnungen verstoßen, kann die zuständige Wasserbehörde auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.



Wer überwacht?

Für die Überwachung des sicheren Betriebs der WEA ist bezüglich der baulich-technische Anforderungen die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, die bei den Landkreisen, kreisfreien Städten oder durch Sonderregelung bei anderen großen Städten angesiedelt ist. Wenn Beschwerden bei dem Regierungspräsidium eingehen, werden diese an die zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden weitergeben.

Wie wird überwacht?

Die Betreiberinnen bzw. Betreiber sind für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Anlage verantwortlich. Nach der DIBt-Richtlinie für WEA sind in regelmäßigen Intervallen – in der Regel etwa alle 2 Jahre – allgemeine wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde überwacht darüber hinaus wiederkehrend stichprobenartig die sie betreffenden Belange – insbesondere die Standsicherheit von Fundament und Turm. Sie überprüft ebenfalls die erforderlichen Nachweise zum Brandschutz (z. B. automatische Löschanlagen) oder zum Schutz vor Eiswurf bzw. Eisabfall (z. B. Eiserkennungs- und Enteisungssysteme).

Die Betreiberinnen bzw. Betreiber müssen der unteren Bauaufsichtsbehörde unverzüglich jede bedeutsame Störung, die zu einer schwerwiegenden Schädigung der WEA führen könnte, melden. Die Störungen werden in Wartungsbüchern dokumentiert und durch Spezialisten und Prüferingenieure (Prüfberechtigten), die im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde hoheitliche Prüfaufgaben wahrnehmen, untersucht. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Gegebenenfalls müssen WEA unverzüglich abgeschaltet werden. Die Wiederinbetriebnahme der Anlage ist erst mit Zustimmung der unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig.

Die DIBt-Richtlinie für WEA legt eine Lebensdauer der WEA von in der Regel 20 Jahren zugrunde. Sofern die WEA über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden soll, findet nach 20 Jahren eine genauere Überprüfung der Anlage statt. Falls hierbei Anhaltspunkte aufkommen, nach welchen der Weiterbetrieb aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht mehr sicher ist, muss die Betreiberin bzw. der Betreiber Nachrüstungen vornehmen oder die Anlage abschalten und zurückbauen.

Wenn die Frist der Genehmigung endet, ist die WEA stillzulegen und nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zurückzubauen. Dafür müssen die Betreiberin bzw. der Betreiber eine Abbruchgenehmigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragen. Die Betreiberin bzw. der Betreiber ist in der Pflicht, die WEA so stillzulegen, dass auch nach der Betriebs-einstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden oder sonstige Gefahren entstehen können. Abfälle müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet und das Anlagengrundstück in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückgeführt werden. Der gemeinsame Rückbauerlass der hessischen Ministerien für Wirtschaft und Umwelt besagt, dass eine Anlage nach Ende ihrer Nutzung komplett, also inklusive ihrer Fundamente, zurückgebaut werden muss.

Der Rückbau wird von der unteren Bauaufsicht überwacht. In der Regel hinterlegt die Betreiberin bzw. der Betreiber bei der Errichtung der WEA, basierend auf dem Rückbauerlass, Sicherheitsleistungen bei der zuständigen Behörde. Dadurch ist auch bei einer etwaigen Insolvenz der Betreiberin bzw. des Betreibers in der Regel gewährleistet, dass der Rückbau ohne öffentliche Finanzierung erfolgt.

Was passiert bei Verstößen?

In der Praxis gehen bei den unteren Bauaufsichtsbehörden kaum bauordnungsrechtliche Beschwerden zum Betrieb von WEA ein. Wenn die Bauaufsicht bei der Überwachung Mängel findet, leitet sie ein Verwaltungsverfahren ein. Werden die Mängel nach einer entsprechenden Aufforderung und Ermahnung

der Betreiberin bzw. des Betreibers nicht behoben, können die erforderlichen Maßnahmen auch mit Zwangsmitteln (z. B. Zwangsgeld) durchgesetzt werden. Auch eine sofortige Stilllegung aufgrund bauordnungsrechtlicher Mängel ist rechtlich möglich, musste bisher jedoch noch nie angeordnet werden. Hat die Betreiberin bzw. der Betreiber fahrlässig oder vorsätzlich gegen vollziehbare baurechtliche Nebenbestimmungen oder Anordnungen verstoßen, kann die untere Bauaufsichtsbehörde auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.



Die Betreiberinnen bzw. Betreiber sind für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Anlage verantwortlich.



4

Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger

Informationsrechte nach HUIG

Jede Person hat gemäß Hessischem Umweltinformationsgesetz (HUIG) die Möglichkeit, Informationen zu WEA von den Behörden anzufordern, z. B. Mess- und Monitoringdaten sowie Betriebsprotokolle. Ausgenommen hiervon sind Informationen, die als Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten oder sensible Informationen (z. B. Horststandorte) zu qualifizieren sind. Bei längeren Fragenkatalogen und je nach Anforderung kann die Behörde Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Auch wenn durch das Bekanntmachen der Informationen

Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, dürfen die Informationen nicht preisgegeben werden.

Möglichkeiten zur Meldung von möglichen Verstößen

Bei den unten aufgeführten Behörden können Bürgerinnen und Bürger auf direktem Wege Hinweise auf mögliche Verstöße während des Baus, des Betriebs und Rückbaus abgeben. Dabei kann es sich z. B. um Austreten von Öl an der WEA, Störungen durch laute Geräusche, Drehen der Rotoren, obwohl sie laut Nebenbestimmung zu Fledermäusen oder Vogelzug stillstehen müssten, handeln. Begründete Hinweise werden von den zuständigen Behörden zeitnah untersucht.

Akute Ereignisse mit Gefahr in Verzug wie z. B. Brand, defekte Rotorblätter oder auslaufendes Öl sollten unverzüglich über die Notrufnummer 112 mitgeteilt werden! Die Leitstelle informiert die betreffende/n Fachbehörde/n.

Genehmigungsbehörde Nordhessen

Zuständig für Stadt Kassel, Kreise: Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg:

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz Kassel

Standort Kassel

Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

Tel.: (0561) 106-0

Zuständig für die Kreise: Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Werra-Meißner:

Abteilung Umweltschutz Kassel

Standort Bad Hersfeld

Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Tel.: (0561) 106-0

Kontaktdaten für einzelne Fachbereiche:

Immissionsschutz

→ www.rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/lärmluftstrahlen/schutz-vor-schädlichen-luftverunreinigungen-geräuschen-erschütterungen

Naturschutz

→ www.rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/lösungen-von-der-oberen-naturschutzbehörde

Gewässerschutz

→ <https://rp-kassel.hessen.de/umwelt-natur/wasser-bodenschutz/grundwasserschutz-wasserversorgung/wasserschutzgebiete>

Genehmigungsbehörde Mittelhessen

Zuständig für Kreise: Gießen, Lahn-Dill, Limburg-Weilburg, Marburg-Biedenkopf, Vogelsberg:

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung Umwelt

Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Tel.: (0641) 303-0

Kontaktdaten für einzelne Fachbereiche:

Immissionsschutz

→ www.rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/immissionsschutz/zuständigkeiten/ansprechpartner

Naturschutz

→ www.rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/forsten-naturschutz/naturschutzrechtliche-genehmigungsverfahren

Gewässerschutz

→ <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/altlasten-boden-gewässer/anlagenbezogener-gewässerschutz>

Genehmigungsbehörde Südhessen

Zuständig für Stadt Darmstadt, Kreise: Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Wilhelminenstr. 1-3, 64278 Darmstadt
Tel.: (06151) 12-0

Zuständig für Stadt Frankfurt, Stadt Offenbach, Kreise: Main-Kinzig, Wetteraukreis:

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstr. 114, 60327 Frankfurt
Tel.: (069) 2714-0

Zuständig für Stadt Wiesbaden, Kreise: Hochtaunus, Main-Taunus, Rheingau-Taunus:

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Lessingstr. 16-18, 65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 3309-0

Kontaktdaten für einzelne Fachbereiche:

Immissionsschutz

→ www.rp-darmstadt.hessen.de/presse/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltinformationen/windkraft-suedhessen

☎ Service-Tel. (06151) 12-6849

✉ E-Mail: immissionsschutz@da-431@rpda.hessen.com

Naturschutz

→ www.rp-darmstadt.hessen.de/umwelt/naturschutz/naturschutzrechtliche-genehmigungen-zulassungsverfahren

Gewässerschutz:

→ www.rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/altlasten-boden-gew%C3%A4sser/grundwasserschutz-wasserversorgung

Untere Bauaufsichtsbehörden

Untere Bauaufsichtsbehörden der jeweiligen Kreisausschüsse und Magistrate

Übersicht aktuelle Kontaktdaten:

Baurecht

→ www.wirtschaft.hessen.de/landesentwicklung/bauen-und-wohnen/baurecht/bauaufsicht/untere-bauaufsichtsbehoerden

5

Weiterführende Informationen

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) (17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328))

→ www.gesetze-im-internet.de/bimsgchg/BJNR007210974.html

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

→ www.bmu.de/themen/bildung-beteiligung/umweltinformation/aarhus-konvention/

Fachagentur Windenergie an Land:

Handlungsempfehlung:
Überblick zu den Abstandsempfehlungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Bundesländern (Februar 2020)

→ www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/PlanungGenehmigung/FA_Wind_Abstandsempfehlungen_Laender.pdf

HA Hessen Agentur GmbH:

Faktenpapier Sicherheit von Windenergieanlagen (2018)

→ <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3248>

HA Hessen Agentur GmbH:

Faktenpapier Windenergie in Hessen: Natur- und Umweltschutz (2016)

→ <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3194>

HA Hessen Agentur GmbH:

Faktenpapier Windenergie und Infraschall (2015)

→ <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3208>

Hessisches Ministerium der Justiz:

Hessisches Umweltinformationsgesetz (HUIG) (2006)

→ www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UIGHEV4P10

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Hessische Kompensationsverordnung und Bürgerservice Hessenrecht: Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV (26.10.2018))

→ www.umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/ingriff-kompensation/kompensation

→ www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KompVHE2018rahmen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Leitfaden Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen (Stand 2012, ersetzt durch die Verwaltungsvorschrift Naturschutz / Windenergie in Hessen 2020.)

→ <https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3519?q=Leitfaden>

**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz und Hessisches
Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen:**

Verwaltungsvorschrift Naturschutz / Windenergie
in Hessen vom 17. Dezember 2020 (HMUKLV /
HMWEVW 2020)

➔ [www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/
VVHE-VVHE000017550](http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000017550)

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen und Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz:**

Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderun-
gen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung
nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Geneh-
migung von Windenergieanlagen im Außenbereich
(Rückbauerlass) (27.08.2019)

➔ [www.wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/
media/hmwvl/umsetzung_der_rueckbauverpflich-
tung_fuer_windenergieanlagen_2019.pdf](http://www.wirtschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwvl/umsetzung_der_rueckbauverpflichtung_fuer_windenergieanlagen_2019.pdf)

LandesEnergieAgentur Hessen GmbH:

LAI-Kurzinfo 2018 (10/2018)

➔ [https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikatio-
nen/3247?q=Schallhinweise](https://www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3247?q=Schallhinweise)

Impressum

Herausgeber

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH,
im Auftrag des Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Kontakt:

LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH,
Wettinerstraße 3, 65189 Wiesbaden
www.lea-hessen.de, presse@lea-hessen.de,
0611-95017 8400

Bilder

Adobe Stock: Titelseite, Seiten 3,9,12,16;
Shutterstock: Seite 14; I-stock: Seite 17

Stand

August 2021

Redaktion und Gestaltung

ifok GmbH

Ausschluss Wahlwerbung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der LEA Landes-
EnergieAgentur Hessen GmbH herausge-
geben. Sie darf weder von Parteien noch
von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern
während eines Wahlkampfes zum Zwecke
der Wahlwerbung verwendet werden. Dies
gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und
Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist ins-
besondere die Verteilung auf Wahlkampf-
veranstaltungen, an Informationsständen
der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken
oder Aufkleben parteipolitischer Informa-
tionen oder Werbemittel. Untersagt ist
gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden
Wahl darf die Druckschrift nicht in einer
Weise verwendet werden, die als Partei-
nahme der Landesregierung zugunsten
einzelner politischen Gruppen verstanden
werden könnte. Die genannten Beschrän-
kungen gelten unabhängig davon, wann,
auf welchem Weg und in welcher Anzahl
die Druckschrift dem Empfänger zugegan-
gen ist. Den Parteien ist es jedoch gestat-
tet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder zu verwenden.

